

”

Anlage 2
(zu Nummer 2 Buchst. b Satz 3)

Anlage zum Abrechnungsschein

Vergütung ¹⁾

Gebührenanteil		15 Prozent
Höchstbetrag für einen Auftrag		EUR
Höchstbeträge Jahr		EUR
Vierteljahr		EUR
Monatshöchstbeträge		EUR
Bei Überschreitung der Höchstbeträge werden gewährt		40 Prozent
a) Berechnung der Gebühr bei Überschreitung der Einzelhöchstbeträge		
Gebühreneinnahme		EUR
abzüglich Gebührensumme der Aufträge, bei denen Einzelhöchstbetrag überschritten wurde	—	EUR
Betrag A		EUR
Betrag A	x 15 Prozent	EUR
zuzüglich Entschädigungs-/Vergütungssumme der Aufträge bei denen Einzelhöchstbetrag überschritten wurde	+	EUR
	x 0,5 Prozent gemäß § 3a Abs. 1	EUR
Übertrag in Abrechnungsschein	Spalte A3	EUR
b) Berechnung der Überschreitung der Jahreshöchstbeträge (anzusetzen sind die Gebührenwerte, die nach einer eventuellen Abgleichung bei Überschreitung eines Einzelhöchstbetrages ermittelt wurden)		
Gebühren Quartalsmonat 1	(x 15 Prozent)	EUR
Gebühren Quartalsmonat 2	(x 15 Prozent)	EUR
Gebühren Quartalsmonat 3	(x 15 Prozent)	EUR
Summe B		EUR
abzüglich Monatshöchstbetrag x Anzahl der Abgleichungsmonate	—	EUR
Betrag C		EUR
Betrag C x 40 Prozent		EUR
zuzüglich Monatshöchstbetrag x Anzahl der Abgleichungsmonate	+	EUR
Summe D		EUR
	x 0,5 Prozent gemäß § 3a Abs. 1	EUR
		EUR
Entnahme Quartalsmonat 1	—	EUR
Entnahme Quartalsmonat 2	—	EUR
Übertrag in den Abrechnungsschein	Spalte A3	EUR

¹⁾ Anzusetzen sind die Beträge nach der Verordnung über die Vollstreckungsvergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung – VollstrVergV) vom 6. Januar 2003 (BGBl. 2003 Teil I S. 8), in der jeweils geltenden Fassung.

”